

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/110 vom 13. Juni 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_110

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/110 du 13 juin 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/110 del 13 giugno 2007

Regeste

Art. 16 ATSG, Art. 28 Abs. 1 IVG, Art. 48 Abs. 2 IVG; Invaliditätsbemessung, Methodenwahl, verspätete Anmeldung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. Juni 2007, IV 2006/110).

Erwägungen

E. 1

Mit dem angefochtenen Einspracheentscheid hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin eine (befristete) Rente zugesprochen. Streitgegenstand bildet die Rentenfrage. Ein Anspruch auf berufliche Massnahmen ist am 23. Juli 2004 rechtskräftig abgewiesen worden.

E. 2

a) Nach Art. 28 Abs. 1 IVG in der bis 31. Dezember 2003 gültig gewesenen Fassung besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu zwei Dritteln, derjenige auf eine halbe Rente, wenn sie wenigstens zur Hälfte invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 40 % vor, so besteht Anspruch auf eine Viertelsrente oder, sofern ein Härtefall gegeben ist, auf eine halbe Rente (Art. 28 Abs. 1 bis IVG). Nach dem revidierten Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. b) Der Eintritt des Rentenfalls wird durch Art. 29 Abs. 1 IVG geregelt. Der Rentenanspruch entsteht frühestens in dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person mindestens zu 40 % bleibend erwerbsunfähig (Art. 7 ATSG) geworden ist (lit. a) oder während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen war (lit. b). Meldet sich eine versicherte Person mehr als zwölf Monate nach Entstehen des Anspruchs an, so werden die Leistungen nach Art. 48 Abs. 2 IVG in Abweichung von Art. 24 Abs. 1 ATSG (von der im zweiten Satz geregelten Ausnahme abgesehen) lediglich für die zwölf der Anmeldung vorangehenden Monate ausgerichtet. c) Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades im Zusammenhang mit Geldleistungen wird nach Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen; sog. allgemeine Methode). Versicherte Personen mit vollendetem 20. Altersjahr (Art. 5 Abs. 1 IVG), die vor der Beeinträchtigung ihrer

körperlichen oder geistigen Gesundheit nicht erwerbstätig waren und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, gelten gemäss Art. 8 Abs. 3 ATSG als invalid, wenn eine Unmöglichkeit vorliegt, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (vgl. auch Art. 28 Abs. 2bis IVG; spezifische Methode, namentlich für im Haushalt tätige versicherte Personen). Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind, wird für diesen Teil die Invalidität nach Art. 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben in einem Aufgabenbereich nach Art. 8 Abs. 3 ATSG tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28 Abs. 2bis IVG festgelegt. In diesem Falle sind die Anteile der Erwerbstätigkeit und der Tätigkeit im andern Aufgabenbereich festzulegen und es ist der Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28 Abs. 2ter IVV; gemischte Methode). d) Die Beschwerdeführerin hat die Invalidität der Beschwerdeführerin nach der gemischten Methode bei einer Aufteilung in 80 % Erwerbs- und 20 % Haushaltanteil bemessen. Die Beschwerdeführerin lässt vorbringen, sie wäre etwa seit dem Jahr 2002 vollzeitlich Erwerbstätige. Ob eine versicherte Person als ganztätig oder zeitweilig Erwerbstätige oder als Nichterwerbstätige einzustufen ist - was je zur Anwendung einer andern Methode führt -, ergibt sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts aus der Prüfung, was sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde (BGE 125 V 146; BGE 117 V 194; Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S K. vom 11. April 2006, I 266/05, und i/S H. vom 26. Juni 2003, I 784/02). Aspekte der Zumutbarkeit treten, obwohl an sich dem Invaliditätsbegriff und damit der Invaliditätsbemessung inhärent (Art. 8 Abs. 3 ATSG, vgl. Art. 5 Abs. 1 IVG; hierzu Franz Schlauri, Das Rechnen mit der Arbeitsunfähigkeit in Beruf und Haushalt in der gemischten Methode der Invaliditätsbemessung in: Schaffhauser/Schlauri, Schmerz und Arbeitsunfähigkeit, St. Gallen 2003, S. 343 f.), in der Methodenwahl zur Invaliditätsermittlung praxismässig regelmässig zurück. Nebst dem früheren Arbeitsverhalten sind die Absicht der versicherten Person sowie deren Vorstellungen und Pläne zum Alltag ohne Gesundheitsschaden zu berücksichtigen (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S A. vom 20. Juni 2003, I 635/02). Von Bedeutung sind vor allem etwa die Sicherstellung der Kinderbetreuung und die Verdienstverhältnisse (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S A. vom 4. Januar 2002, I 715/00, wo eine Mutter von acht Kindern als Vollerwerbstätige betrachtet worden war). e) Die Methodenfrage ist vorliegend für die Zeit ab März 2002 (bzw. wegen verspäteter Anmeldung ab Mai 2002) zu beantworten, da die einjährige Wartezeit damals ablief (zu diesem Zeitpunkt für den Einkommensvergleich vgl. BGE 129 V 222). Dem IK-Auszug lässt sich entnehmen, dass die Beschwerdeführerin in den ersten fünf Jahren nach ihrer Einreise in die Schweiz stets in gewissem Umfang erwerbstätig war. Dann kam (mit Ausnahme eines Monats) ein Unterbruch von drei Jahren, bevor die Beschwerdeführerin 1978 Mutter wurde. Ab April 1986, als das jüngste Kind erst zweijährig war, war sie wieder - wenn auch wohl nicht in grossem Umfang - angestellt, und zwar bis Februar 1993. Nach einer weiteren Pause, innerhalb welcher sie von Oktober bis Dezember 1996 den Kurs zur Pflegehelferin und von Februar 1997 bis Januar 1998 die erste Stufe einer insgesamt zweijährigen Ausbildung zur Wellness-Trainerin besucht hatte, nahm sie im November 1999 die Anstellung auf Abruf im Teehaus an, anschliessend ab August 2000 die Teilzeitanstellung im Verkauf. Sie gibt an, dort ab Januar 2001 ein Pensum von 80 % (35 Stunden pro Woche) innegehabt zu haben. Eine Bestätigung hierfür findet sich in der Arbeitgeberbescheinigung nicht. Der im Januar 2001 bezogene Lohn entspricht aber einem

Pensum von 139.5 Stunden, was wohl nur leicht unter 80 % liegt. In den beiden folgenden Monaten sank der Verdienst allerdings auf ein Niveau, das 106 Arbeitsstunden entspricht. Aus welchen Gründen dies der Fall war, lässt sich nicht erkennen. Es handelte sich aber um die Zeit unmittelbar vor der schliesslich notfallmässigen Behandlung des Krebsleidens, das sich entwickelt hatte. f) Diese Verhältnisse zeigen jedenfalls, dass sich die Beschwerdeführerin mit Ausbildungen auf einen Wiedereinstieg ins Erwerbsleben vorbereitet hatte und auch verschiedene Beschäftigungen aufnahm. Dass ihr bezüglich des Pensums Grenzen gesetzt waren, ergab sich offenbar stets eher aus den Bedürfnissen der jeweiligen Arbeitgeber als aus ihrem Wunsch. Hat sie ein nahezu 80-prozentiges Pensum schon im Januar 2001 erfüllt, so erscheint mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgewiesen, dass sie nach der Ehescheidung (Begehren vom Dezember 2001, Urteil vom Juli 2002) eine weitere Ausdehnung in Aussicht genommen hätte, wie sie es im Verlauf des Verfahrens (bereits im Juni 2004) geltend gemacht hat. Auch wenn - wie die Beschwerdegegnerin einwendet - schon mit einem Pensum von 80 % ein erheblicher Beitrag an die finanziellen Familienlasten geleistet würde, ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin, deren Kinder keine Betreuung mehr benötigten, angesichts der Scheidung im Gesundheitsfall nach allen Umständen überwiegend wahrscheinlich ein Vollpensum erfüllt hätte. Dass sie im Verfahren zunächst im April 2004 von einem 80 %-Pensum gesprochen und später den Abklärungsbericht unterzeichnet hatte, vermag bei den gegebenen übrigen Umständen nichts anderes zu belegen. Die Invaliditätsbemessung hat deshalb nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs zu erfolgen.

E. 3

a) Die Beschwerdeführerin hat das Wartejahr zu bestehen. Dem Arztbericht von Dr. D.____ lässt sich entnehmen, dass während der am 20. März 2002 abgelaufenen Wartezeit ein Durchschnitt an ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit von rund 85 % vorgelegen hat. b) Nach Ablauf der Wartezeit lag eine Arbeitsunfähigkeit von 75 % bis 31. März 2002 und eine solche von 70 % anschliessend bis 31. Juli 2003 vor. Was die erwerblichen Auswirkungen der Einschränkung der Arbeitsfähigkeit betrifft, ist nach der Rechtsprechung bei der Ermittlung des ohne Invalidität erzielbaren Einkommens entscheidend, was die versicherte Person im massgebenden Zeitpunkt nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde. Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht darlegt, ist das Valideneinkommen, da die wechselnden Anstellungen und Einkommensverhältnisse vor Eintritt des Gesundheitsschadens kein repräsentatives Bild ergeben, vorliegend anhand von statistischen Zahlen zu bestimmen und ist auch das Invalideneinkommen aufgrund der Tabellenlöhne auf der gleichen Basis zu ermitteln. Liegen das Valideneinkommen und der Ausgangspunkt für die Bemessung des Invalideneinkommens auf dem gleichen Niveau, so ergibt sich der Invaliditätsgrad aus dem Grad an Arbeitsunfähigkeit und einem allfälligen Abzug. c) Für März 2002 wurde der Beschwerdeführerin wie erwähnt eine Arbeitsunfähigkeit von 75 % bescheinigt. Die Beschwerdegegnerin leitet aus der Arbeitgeberbescheinigung vom 19. Juni 2003 betreffend das am 7. Januar 2002 aufgenommene Arbeitsverhältnis ab, dass die Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin ab Januar 2002 65 % nicht mehr überstiegen habe. Eine medizinische Grundlage für diese Annahme gibt es nicht. Ärztlich bescheinigt war bis zum 14. Januar 2002 eine Arbeitsunfähigkeit von 80 %, dann für zwei Wochen eine solche von 50 %, bevor ab 1. Februar 2002 der Wechsel zu den oben erwähnten 75 % und ab 1. April 2002 zu 70 % Arbeitsunfähigkeit kam. Dass die Beschwerdeführerin faktisch ein Pensum geleistet habe, das die attestierte medizinische Arbeitsfähigkeit überschritt, muss der

Arbeitgeberbescheinigung, auch wenn dort keine krankheitsbedingten Abwesenheiten verzeichnet wurden, nicht ohne Weiteres entnommen werden, zumal es sich bei den angegebenen Löhnen um Monatslöhne gehandelt haben dürfte. Andererseits ist auch nicht ausgeschlossen, dass die Beschwerdeführerin etwas über das medizinisch zumutbare Mass hinaus gearbeitet haben könnte. Als für die Invaliditätsbemessung ausschlaggebend zu betrachten ist aber jedenfalls die medizinische Beurteilung der Arbeitsfähigkeit, wobei auf die Angaben von Dr. D. ___ abgestellt werden kann. Es handelt sich um präzise und in engen Abständen abgestufte Einschätzungen aus wenig zeitlicher Distanz. Von ergänzenden Abklärungen wären diesbezüglich keine abweichenden Ergebnisse zu erwarten. Angesichts der Arbeitsunfähigkeit von 75 % im März 2002, die einen entsprechenden Invaliditätsgrad bedeutet, ist demnach in diesem Monat ein Anspruch auf eine ganze Rente entstanden. Die Auszahlung hat infolge der verspäteten Anmeldung ab 1. Mai 2002 zu erfolgen. d) Eine Arbeitsunfähigkeit von noch 70 % hielt in der Folge bis zum 31. Juli 2003 an, so dass der Invaliditätsgrad weiterhin über zwei Dritteln lag. e) Gemäss dem Arztbericht vom 14. August 2003 sank die Arbeitsunfähigkeit ab dem 1. August 2003 auf 50 %. Diese Veränderung bewirkte nach Auffassung der Beschwerdegegnerin den Wegfall einer rentenbegründenden Invalidität nach Ablauf von drei Monaten. Ist es bei einer rückwirkenden Rentenfestsetzung nämlich notwendig, den Invaliditätsgrad für verschiedene zurückliegende Zeitabschnitte nach Massgabe der jeweiligen Erwerbsunfähigkeit unterschiedlich hoch zu bemessen, so richtet sich der Zeitpunkt einer allfälligen Rentenherabsetzung oder -aufhebung ausschliesslich nach Art. 88a Abs. 1 IVV. Art. 88bis Abs. 2 IVV findet keine Anwendung (vgl. BGE 106 V 16). Nach Art. 88a Abs. 1 IVV ist die anspruchsbeeinflussende Änderung bei einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit für die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit dauern wird. Sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird. Bis zum Ablauf von drei Monaten, also bis zum 31. Oktober 2003, bestand demnach jedenfalls Anspruch auf die ganze Rente.

E. 4

Rechtsprechungsgemäss ist bei der Beurteilung grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung (BGE 130 V 140 E. 2.1) bzw. des streitigen Einspracheentscheides eingetretenen Sachverhalt abzustellen (Entscheid des Bundesgerichts i/S Z. vom 30. Januar 2007, I 209/06). Tatsachen, die den Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung bilden. Die Verwaltung ihrerseits hat daher (innerhalb des Verfügungsgegenstandes) die Sachverhaltsentwicklungen bis zum Erlass des Einspracheentscheides mit zu berücksichtigen. Vorliegend ist der Einspracheentscheid, mit welchem der Beschwerdeführerin die Rente zugesprochen und auf den 31. Oktober 2003 befristet wurde, am 12. Mai 2006 ergangen. Der letzte medizinische Verlaufsbericht stammt vom 10. Februar 2004. Er deutet darauf hin, dass damals noch eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % vorlag. Indessen ist nicht abgeklärt worden, ob und gegebenenfalls in welcher Hinsicht sich der Sachverhalt in medizinischer Hinsicht in der langen Zwischenzeit entwickelt habe. Weder eine Verschlechterung des Gesundheitszustands noch eine Verbesserung lässt sich allerdings ohne ergänzende medizinische Grundlagen ausschliessen. Die Sache ist daher zur weiteren Sachverhaltsabklärung betreffend die Zeit ab 1. November 2003 an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 5

a) Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 12. Mai 2006 teilweise gutzuheissen. Die Beschwerdeführerin hat für die Zeit vom 1. Mai 2002 bis 31. Oktober 2003 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente. Die Sache ist zur ergänzenden Abklärung der Rentenberechtigung ab 1. November 2003 im Sinne der Erwägungen und zu anschliessender neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. b) Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG, vgl. Rechtslage vor der Änderung des IVG vom 16. Dezember 2005, lit. c der betreffenden Übergangsbestimmungen). Hingegen hat die Beschwerdeführerin bei diesem Ausgang des Verfahrens Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung wird obsolet. Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 12. Mai 2006 aufgehoben. Die Beschwerdeführerin hat im Sinne der Erwägungen für die Zeit vom 1. Mai 2002 bis 31. Oktober 2003 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente. 2. Die Sache wird zur ergänzenden Abklärung der Rentenberechtigung ab 1. November 2003 im Sinne der Erwägungen und zu anschliessender neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Die Beschwerdegegnerin bezahlt der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.